

6

Beglaubigte Abschrift.

I ZR. 6/50

Verkündet am 28. November 1950
gez. [REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstell.

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In Sachen

der Firma Walter de C[REDACTED], Strassen- und Tiefbau, D[REDACTED],
Ch[REDACTED]str. [REDACTED], früher L[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
g e g e n

den Transportunternehmer Adolf Wi[REDACTED] in D[REDACTED]-H[REDACTED],
A[REDACTED]-H[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, I. Zivilsenat, auf die mündliche
Verhandlung vom 28. November 1950, an welcher teilgenommen
haben:

der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier als
Vorsitzender und
die Bundesrichter Dr. Heidenhain, Wilde, Dr.
Fischer, Dr. Haidinger

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 21. Oktober
1949 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung auch über die Kosten der Revision
an den I. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Der Beklagte hat vor dem Kriege einen aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Fuhrbetrieb besessen. Er verhandelte im August 1948 mit der Klägerin über den Kauf eines GMC-Motorwagens und eines Anhängers. Am 30. August 1948 schlossen die Parteien einen Vertrag, durch den die Klägerin dem Beklagten einen GMC Tankwagen zum Preise von 4500 M und einen Anhänger zum Preise von 8000 M zur sofortigen Lieferung ab Lagerplatz unter der Vereinbarung verkaufte, dass 6500 M in bar, der Rest in 12 gleichen Monatsraten gezahlt werden sollte. Am 2. September 1948 erklärte der Beklagte der Klägerin, dass er von dem Kaufvertrage zurücktrete, weil der von ihm gekaufte Lastzug entgegen der Zusicherung der Klägerin nicht sofort fahrbereit gemacht werden könne, da der Motorwagen und der Anhänger nicht Saugluftbremsen hätten, der Anhänger vielmehr mit einer Druckluftbremse ausgerüstet sei, sodass Umbauten vorgenommen werden müssten, die zeitraubend und teuer seien. Die Parteien haben dann an den folgenden Tagen Verhandlungen geführt, bei denen ein Angestellter der Klägerin Bernhard B. nach der eigenen Behauptung der Klägerin als deren bevollmächtigter Vertreter erklärt hat: Da der Beklagte den vereinbarten Preis nicht zahlen wolle, habe die Klägerin kein Interesse mehr an dem Geschäft und annulliere das Geschäft ihrerseits. Die Parteien haben trotz dieser Erklärung ihre Verhandlungen fortgesetzt. Die Klägerin behauptet, sie hätten sich dabei dahin geeinigt, dass der Vertrag mit veränderten Zahlungsbedingungen, die in allen Einzelheiten festgelegt worden seien, aufrechterhalten werden solle. Der Beklagte bestreitet dies. Er behauptet, man habe sich über die Zahlungsbedingungen nicht einigen können, die Klägerin habe ihm ein Bestätigungsschreiben übersandt, das wesentlich ungünstigere Bedingungen enthalten habe, als sie bei den mündlichen Verhandlungen, die zu einer bindenden Einigung auch nicht geführt hätten, in Aussicht genommen seien.

- 3 -

Das Landgericht in Düsseldorf hat den Beklagten durch ein am 11. März 1949 verkündetes Urteil nach dem Klageantrage verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage durch ein Urteil vom 21. Oktober 1949 abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, welche die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Revision sich dagegen wendet, dass das Berufungsgericht aus der Erklärung des Angestellten der Klägerin Bernhard B., die Klägerin habe kein Interesse mehr an dem Geschäft und annulliere es ihrerseits, ein Einverständnis mit dem Wandlungsbegehren der Gegenseite gefolgert hat, ist sie nicht begründet. Die Revision macht geltend, dass durch die Erklärung des B. die Wandelung des Kaufvertrages deshalb nicht vollzogen sei, weil das Wandlungsverlangen des Beklagten bereits erledigt gewesen sei, als B. die Erklärung gegeben habe, so dass es an einer übereinstimmenden Willenserklärung fehle. Die Erledigung des Wandlungsverlangens des Beklagten will die Revision darin sehen, dass die Klägerin das Verlangen des Beklagten in ihrem Schreiben vom 2. September 1949 zurückgewiesen habe, ohne dass der Beklagte darauf zurückgekommen sei. Aber daraus allein, dass der Beklagte das Verlangen der Wandelung nach der Zurückweisung durch die Klägerin nicht ausdrücklich wiederholt hat, kann nicht gefolgert werden, dass er es endgültig hat fallen lassen. Der Beklagte hat in erster Linie versucht, die Aufhebung des Kaufvertrages zu erreichen. Als die Klägerin darauf nicht einging, hat er sich um eine Minderung des Kaufpreises bemüht. Damit hat er aber das weitergehende Wandlungsverlangen nicht aufgegeben, sondern vorübergehend zurückgestellt, was ihn nicht hinderte, darauf zurückzukommen, sobald es ihm zweckmässig erschien. Das Berufungsgericht war deshalb rechtlich nicht gehindert, die Annullierungserklärung des B. als die Erklärung seines Einverständnisses mit der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von dem Beklagten verlangten Wandelung aufzufassen.

Aber auch die prozessuale Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Einlassung der Klägerin zu Unrecht als ein Geständnis gewertet, ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht legt dar, dass der Beklagte die im Schriftsatz der Klägerin vom 10. Dezember 1948 (Bl.18 d.A.) enthaltene Behauptung über die von B. abgegebene Erklärung sich in der Berufungsbeurteilung zu eigen gemacht hat und stellt fest, dass die Klägerin ihre Behauptung auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 17. Dezember 1948 aufgestellt hat. Bei dieser Sachlage ist die Darlegung des Berufungsgerichts, dass die Behauptung der Klägerin ein vorweggenommenes Geständnis enthalte, nicht zu beanstanden. Daraus folgt, dass die Klägerin an ihre Behauptung nach § 290 ZPO. gebunden ist. Das Berufungsgericht hat es deshalb mit Recht abgelehnt, auf die abweichende Darstellung der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 6. Oktober 1949 (Bl.66 d.A.) einzugehen. Diese Darstellung steht im Widerspruch zu dem Schriftsatz der Klägerin vom 10. Dezember 1948 und würde deshalb nur beachtlich sein, wenn die Klägerin zum Widerruf ihres Geständnisses berechtigt wäre. Das ist nach der rechtsirrtumsfreien Begründung des Berufungsurteils nicht der Fall.

Dass B. bei der Erklärung der Annullierung des Kaufvertrages im Rahmen der ihm von der Klägerin erteilten Handlungsvollmacht geblieben ist, hat die Klägerin nicht in Zweifel gezogen. Die Revision macht aber geltend, die Annullierungserklärung des Böker sei nur ein taktisches Mittel bei den Verhandlungen mit dem Beklagten gewesen. B. habe erkannt, dass der Beklagte an dem Erwerb der Fahrzeuge ein dringendes Interesse gehabt habe. Er habe deshalb auf den Beklagten durch den Hinweis, daß auch die Klägerin das Interesse an den Verhandlungen verlieren und von dem Vertrage zurücktreten könne, einen Druck ausüben wollen. Diese Auslegung wird aber der Fassung der von B. abgegebenen Erklärung nicht gerecht. Denn B. hat die Annullierung des Vertrages nicht für die Zukunft angedroht, sondern un-

missverständlich erklärt. Darauf, ob er selber nur die Absicht gehabt hat, den Beklagten unter Druck zu setzen, kommt es nicht an, da seine Erklärung von dem Beklagten nicht anders als dahin verstanden werden konnte, dass die Klägerin den Vertrag endgültig ausser Kraft setzen wolle.

Die Revision erweist sich aber insofern als begründet, als sie geltend macht, dass das Berufungsgericht nicht ohne Vernehmung des Zeugen B. habe entscheiden dürfen. Die Klägerin hat sich für ihre Behauptung, die Parteien hätten sich nach der Aufhebung des Kaufvertrages vom 30. August 1948 dahin geeinigt, dass der Vertrag mit geänderten Zahlungsbedingungen aufrecht erhalten werden solle, ausser auf den Kaufmann Kr. auch auf den Handlungsbevollmächtigten B. als Zeugen berufen. Demgemäss hat das Landgericht in seinem Beweisbeschluss vom 28. Dezember 1948 beschlossen, neben Kr. auch Bernhard B. zu hören. Dieser Beschluss ist weder aufgehoben noch geändert worden. Im Gegenteil hat das Landgericht die Verlegung des auf den 2. Februar 1948 anberaumten Beweistermins auf den 19. Februar 1949 beschlossen, als die Klägerin anzeigte, dass B. Anfang Februar 1949 für längere Zeit in dringenden geschäftlichen Angelegenheiten verreisen müsse und deshalb den Termin am 4. Februar 1949 nicht wahrnehmen könne. Deshalb die Vernehmung des B. dann doch unterblieben ist, ist den Akten nicht zu entnehmen. In dem Protokoll vom 19. Februar 1949 (Bl. 32-34 d.A.) ist er unter den als erschienen aufgeführten Zeugen nicht genannt. Es fehlt auch jede Bemerkung darüber, aus welchem Grunde der im § 380 ZPO. vorgesehene Gerichtsbeschluss gegen den ohne Entschuldigung ausgebliebenen Zeugen nicht ergangen ist. Jedenfalls bedeutet es einen Verstoß gegen § 286 ZPO., dass weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht den Zeugen B. vernommen hat. Wegen dieses Verstoßes muss das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die neue Verhandlung wird dem Berufungsgericht Gelegenheit geben, zu prüfen, ob es sich empfiehlt, den vom Beklagten in der Berufungsbegründung angetretenen Beweis zu erheben, dass der Beklagte

auch seinerseits berechtigt war, von dem durch den Rücktritt der Klägerin aufgehobenen Kaufvertrage vom 30. August 1948 zurückzutreten. Wenn der Beklagte zum Rücktritt berechtigt war, so könnte dies ein Beweisanzeichen dafür sein, dass er sich auch später nicht bewogen gefühlt hat, den Vertrag mit veränderten Zahlungsbedingungen aufrecht zu erhalten.

gez. Dr. Lindenmaier

gez. Dr. Heidenhain

gez. Wilde

gez. Dr. Heidinger

gez. Dr. Fischer



Beglaubigt:

~~_____~~
Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs